

Neues Rahmenreglement ab 1. Januar 2024

Der Stiftungsrat der ASSEPRO Vorsorgestiftung hat im Rahmenreglement einzelne Präzisierungen und leistungsseitige Verbesserungen vorgenommen. Im Weiteren hat er die neuen Bestimmungen zur AHV-Reform aufgenommen. Das neue Referenzalter und die flexiblere Pensionierung gelten analog auch fürs BVG.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen:

ZIFFER NEU	ÜBERSCHRIFT	WAS HAT SICH GEÄNDERT
8.13.	Lohn unter Eintrittsschwelle	Präzisierung: beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge ist für max. zwei Jahre möglich.
9.2.	Weiterversicherung bei Stellenverlust ab Alter 58	Ergänzung: eine Teilpensionierung ist auch mit der Weiterversicherung / externen Versicherung gemäss Art. 47a BVG möglich.
19	Teilpensionierung	<p>Klare Regelung zur Teilpensionierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anteil der <u>vor</u> dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. - Ein Aufschub zum Bezug der Altersleistung ist nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit möglich (max. bis zur Vollendung des 70. Altersjahres). - Der Bezug der Altersleistung in <u>Kapitalform</u> ist in höchstens drei Schritten zulässig. - Der Bezug der Altersleistung als <u>Rente</u> ist abgestuft in bis zu fünf Schritten möglich. - Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen.
28.10.	Todesfalleleistungen	Präzisierung Kumulation der Kürzungsregeln: Heiratet die versicherte Person den Lebenspartner, wird die Dauer der Partnerschaft an die darauffolgende Ehedauer angerechnet und bei den Kürzungsregeln berücksichtigt. → Gleichstellung Lebenspartner gegenüber Ehepartner
55.8.	Einkauf von Beitragsjahren	Präzisierung: Anrechnung einer bereits bezogenen Altersleistung an das Einkaufspotential
80.9	Datenschutzgesetz	Neu: Hinweis auf Anwendung des Datenschutzgesetzes im BVG.

Tabelle Umwandlungssatz ab 1. Januar 2024

Die ASSEPRO Vorsorgestiftung wendet bereits heute schon einen geschlechterunabhängigen Umwandlungssatz an. Die Tabelle der Umwandlungssätze bleibt daher unverändert. Die Erhöhung des Referenzalters von 64 auf 65 hat für Frauen keine Leistungseinbusse zur Folge.

Für Frauen mit Jahrgang (JG) 1960 und älter wird das Referenzalter mit dem ersten des Monats nach dem 64. Altersjahr erreicht. Für die Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis und mit 1963 wird das Referenzalter schrittweise um 3 Monate angehoben.

JAHR	2024		AB 2025					
	Männer	Frauen	Männer	Frauen				
Alter				JG 1960 und älter	JG 1961	JG 1962	JG 1963	JG 1964 und jünger
58	4.20%	4.20%	4.20%					4.20%
59	4.40%	4.40%	4.40%					4.40%
60	4.60%	4.60%	4.60%					4.60%
61	4.80%	4.80%	4.80%					4.80%
62	5.00%	5.00%	5.00%				5.00%	5.00%
63	5.20%	5.20%	5.20%			5.20%	5.20%	5.20%
64	5.40%	5.40%	5.40%		5.40%	5.40%	5.40%	5.40%
64.25					5.45%	5.45%	5.45%	5.45%
64.50					5.50%	5.50%	5.50%	5.50%
64.75					5.55%	5.55%	5.55%	5.55%
65	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%
66	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.70%
67	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%
68	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%
69	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%
70	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%

Das neue Rahmenreglement und den Anhang 1 zum Rahmenreglement finden Sie ab Januar 2024 auf unserem [Online Portal «myPK»](#) und unserer [Homepage](#).

Haben Sie Fragen? Ihr Berater oder die Geschäftsstelle beantworten Ihnen diese gerne.

ASSEPRO Vorsorgestiftung
Die Geschäftsstelle

Chur, Dezember 2023